



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. XXX. Deliberaciones über die Schwedischen letzteren Punkte:

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648.
Junius.

anlanget, nehmen sie der Deputirten Anbringen dahin ein, als wann es in Schriften 1648.
geschehen sollte; Da dieses die Intencion seyn sollte, würden sie damit nicht fortkom-
men können. Da es aber mündlich seyn sollte, so wolten sie 1.) der Resolution über
die Quæstion *Quomodo?* erwarten, solchemnach die Conferenz mit den Herren Kay-
serlichen antreten, das Werck beschleunigen, und den Ständen, so viel möglich, con-
tento geben; Man schliesse nun den Frieden, zu welcher Zeit man wolte, so müsse die
Armada besonnen stehen, könten sie neque per rationem belli, neque per ra-
tionem Status voneinander gehen lassen; Vor allen Dingen müste das Quantum pu-
rificiret, und die spes rati abgethan, und sie der fünf Millionen halber, absque con-
ditiōe rati, versichert werden. Wann nun jetzt besagtes Quantum zu seiner Rich-
tigkeit gebracht, werde unter den Ständen eine Repartition zu machen, und dem As-
sistenz-Rath, Erskien, mit zu geben, und darauf der Friede zu publiciren seyn, sol-
chemnach würden sich die Officier miteinander unterreden, und sehen, wie sie bezahlet
werden, das beste aber würde seyn, wenn man ein paar Officiers zu jedem Stand ab-
schickte, und mit demselben der Zahlung halber handeln liesse, die Soldaten würden sich
mit Geld und andern Sachen contentiren lassen, hingegen aber würden sie sich zum hoch-
sten beschwert befinden, da sie disfalls aufgehalten werden solten.

Oxenstiern per Discursum, die Armada könne nicht abgedancket werden, bis
das baare Geld vorhanden, auf welchen Fall der Feld-Marschall dieselbe ajobald li-
centiren würde. Schlug der Zahlung halber folgende drey Mittel vor: 1.) Das
das baare Geld zur Hand gebracht werde. 2.) Ein theil Geld und übrige Ver-
sicherung; 3.) *Assignationes*, daß die Regimente auf die Stände verlegt werden;
Welsche dabey, daß ihrer Principalin Absehen dahin gehe, die Armée auf einmahl
abzudancken, beyde ersten Modi möchten zulänglich seyn, der dritte aber gar nicht, man
solte entweder mit baarem Gelde zahlen, oder der Cron Versicherung thun; Hierauf
wurde gefragt: Was dann die Cron Schweden vor Versicherung suchte? Worauf
a parte Suecorum nichts geantwortet, sondern ridendo vorbey gegangen wurde.
Und ob wohl hierauf repliciret worden, daß jeder Stand sich gegen die Cron obligi-
ren werde; so ist doch auch solches tacendo vorbeygegangen, und bedeutet worden, die
Stände solten das *Quomodo* und darinn enthaltene *Conditiones* fahren lassen, und
über obige drey Puncta sich erklären, thäten sich darbey erbieten, noch solchen Abend zur
Conferenz eine Stunde zu begehren, und folgenden Tag, mit Zuziehung der Stände
und des Conte de Servient in ihrem Logiament zu continuiren.

§. XXX.

Deliberatio-
nes über die
Schwedi-
schen letztern
Puncten.

Am 8. Junii wurde darauf, über den, zu schließen; Den Modum Solutionis
von denen Schwedischen exhibirten *Bre-
viorum Ordinem modumque Satisfacien-
de Militie &c.* (vid. §. XXVIII. N.I.)
im Reichs-Rath deliberiret, und gieng
in Collegio Principum die Meynung
dahin, es wären die Materien zu unter-
scheiden, Theils treffe die Cron Schweden
und die Stände des Reichs, so die Satis-
faction zu thun, allein, an Theils müsten
mit Zuziehung der Kayserlichen der Cro-
nen und der Stände geschlichtet werden:
Was jenes anbelange, wäre denen Depu-
tatis Vollmacht aufzutragen, mit denen
Schwedischen sub spe rati & conditio-
nibus sine quibus non, adjectis, salvis,
solte man bey der Angab, woferne erst die
Ratificationes erfolget seyn würden, auf
3. zum höchsten baar, darbey aber jedem
Stand frey stellen, mit demjenigen Offi-
cier oder Regiment, so ihme zur Satis-
faction assigniret würde, der Angab oder
Fristen halber, nach Belieben zu handeln,
wohin dann, und darmit sich die Solda-
telca darunter billig befinden lassen möch-
te, Erinnerung zu thun sey. Solte aber
einem Stand auch die Angab unmöglich
fallen, deme könte man, nach abgedanck-
ten Völkern, seinen Theil Soldaten ins
Land schicken, welche, bis zu erlangter Sa-
tisfaction, ohne der benachbahrten Bes-
schwer-

1648.
Junius.

schwerde, darinnen zu verharren hätten, welche Meynung per Majora ausgefallen; Andere, als in specie Hamburg und Würzburg, amplectirten den 3ten Modum, den man aber unpracticirlich ermessen; Etliche giengen auf eine Caution, welche überdem erst, nach der Angab, entweder der Cron Schweden, oder deren Generalität zu leisten wäre. Zu diesen Tractaten wären dann die Schweden, entweder außs Rath-Haus zu laden, oder sich zu einer Deputation an sie, zu erbiten, ihnen auch, bey solcher Occasion auf mehr gedachte ihre Punkten zu Gemüth zu führen: Daß man ad (1) nicht de conclusenda Pacis termino handeln, sondern den Frieden selbst schleunig schließen sollte. (2) Sollen sich Partes zeitlich einer Formulæ ratificandæ Pacis vergleichen, und den Terminum commutandarum Ratihabitionum auf sechs Wochen, a die conclusæ & subscriptæ Pacis zu rechnen, ansetzen. (3) Die Restitutionem nicht nur auf die Amnestie, sondern auch auf die Gravamina stellen, und stracks post conclusam Pacem angehen lassen. (4) Wäre richtig. (5) Gehöre ad modum solutionis, worüber sich zu vergleichen stünde, und könte zwar eine Designatio nach geschlossenem Frieden gemacht, aber deren der Effect eher nicht als nach dessen erlangten Befestigung gegeben werden. Dergleichen Gestalt es auch bey (6) hätte. Der (7) Punkt gehöre nach der Armée und Conferenz, worbey zu bedingen sey, daß sich Niemand in solidum zu obligiren gemeynet. Über dem (8) wäre sich zu vergleichen: bey (9) könne man nicht nachgeben, daß in der Militiæ Willführ stehen sollte, wann die Ratihabitiones auszuwechseln. Über den (10) und (11) seye sich zu vereinigen, damit es schleunig geschehe. Der (12) müsse bleiben, wie der im gedruckten Instrument und Amnestie befindlich; Der (13) wäre dahin zu restringiren, daß keinem Domino loci das Jus Præsidii zu benehmen. Der (14) gehöre ad Conferentiam, und müsse man zwar den Soldaten die Verpflegung geben, es seye aber billig, daß man solchen Aufgang defalcire, allensals hätte man die Cammer-Ordnung in Acht zu nehmen, und solte man dahin sehen, damit jedem Stand in dessen Territorio oder Nachbarschaft eine Guarnison liege, dieselbe

Fünftter Theil.

zur Satisfaction angewiesen, und also doppelter Unkosten verhöret werde. Der (15) seye zwar bey rechtmäßigen Contracten zu passiren, doch derentwillen restitutio loci und anders nicht zu difficultiren. Endlich solle man vom (17) weiter bey der Conferenz reden und trachten, damit den Schweden das Vorhaben benommen werde, das Volk eher nicht abzudanken, es seye dann demselben für voll Vergnügung wiederfahren. Die andere Sachen berühren die Kayserlichen, Franskössischen, Schwedischen und die Stände, derentwillen solte man allen Theilen, um Beschleunigung des Zusammentritts zusprechen, und loco Objecti das *Quomodo, Executionem*, und die Schwedische *Declaration*, so weit sie mit einstimme und *causas communes* anreiche, vor sich nehmen.

Indeme nun die Chur-Fürsten und Städte mit denen Fürstlichen in substantia einer Meynung waren, und zwar jene, man solle den 1sten bis auf den 4ten und den 9ten Punkt bis zu Ende bey einer vollständigen Conferenz, die übrige aber, vom 4ten bis auf den 9ten Punkt zwischen den Schwedischen und Ständen allein abhandeln, und *ratione modi solvendi*, die Angab auf ein Drittel, den Rest aber entweder auf die General-Guarantie, und daß sich jeder säumiger Stand sub pena paratæ Executionis mit gnugsamer Versicherung verobligire, richten, nicht minder darbey bedingen, daß Pax, Exactoratio & Abductio militis, in gleichen Restitutio locorum, auch Schwedischen Theils gewiß und sicher seyn müsse; Die Fürstlichen aber nochmahlen dabey erinnerten, *quæstionem: a Quibus? & Cui sit satisfaciendum?* dem Instrumento einzuverleiben (welches, und sonderlich das letztere, man wegen der endlichen befestigten der *Causæ Palatinæ, respectu Cavari, als conditionem sine qua non* beyzurücken geschlossen) und zu Bezahlung des Rests geraume Termine, ohne Bezahlung einiges Interesse zu begehren; Also wurde noch selbigen Nachmittags bey den Schwedischen die Deputation fortgesetzt, von deren Verrichtung folgenden Tags Relation sub N. I. abgestattet wurde. Die ausgefallenen Resolutiones im Fürsten-Rath aber sind ab N. II. zu ersehen.

Yyyy

N. I.

1648.
Junius.Correlation
mit den Chur-
fürstlichen
und Städte-
lichen.

1648.
Junius.

N. I.

1648.
Junius.

Relation über die am 17. Junii bey denen Schwedischen gehabte Verrichtung, den *Modum Solvendi* betreffend.

N. I.
Relation den
Modum sol-
vendi betref-
fend.

Donnerstag den 17. Junii, Anno 1648. ist denen Königlich-Schwedischen Herren Legaten, das den Vormittag unter den Ständen abgefäste Conclufum in puncto solutionis militiæ eröffnet, und sie darbey ersuchet worden, sich mit der post ratificatam Pacem offerirten ein Drittel baaren Geldes an dem verwilligtem Quanto der 5. Millionen zu contentiren, das übrige aber auf gewisse Zeit und Ziel zu richten; Derentwegen mit den Ständen des Reichs in Conferenz treten, und zu solchem Ende sich nicht zuwider seyn lassen, auf dem Rath-Haus zu erscheinen, über dieses auch die Conferenz mit den Kayserlichen förderlich antreten, und zu solchem Ende sich über das Instrumentum Pacis erklären wolten.

Hierauf nun haben sich hoch-wohltermelte Königlich-Schwedische Legaten dahin vernehmen lassen: Sie hätten angehöret, was durch die Deputirte im Rahmen der Stände ihnen vorgetragen worden, vernähmen ungerne, daß man so beständig auf der spe rati bestünde, sie könten sich hierauf nicht einlassen, bevorab, weil den Stände offertum nicht obligatorie, dahero sie auch weder an Thro Majestät die Königin, noch auch an Dero Feld-Marschal schreiben könten, noch beschwerlicher sey, daß man zu Contentirung der Soldatesca allein auf ein Drittel baares Geld gehe, und, daß man sich übriger beyden Ziehler halben, mit den Ständen in Handlung einlassen sollte, hätten auch wahrgenommen, was bey des eingewilligten 2ten Theils vor Conditiones, so wohl auch bey dem Quanto angehänget worden, sie ihres Theils hielten solche Conditiones vor unnöthig, zumahlen Pace conclusa alles folgen, und von selbst sich geben würde; Als nemlichen, daß der Friede immediate folgen sollte, die exautoratio militiæ, Abtretung der inhabenden Derter; Delogirung der Guarnisonen, und was dergleichen mehr ic. Referirten hierauf, was den Vormittag zwischen den Herren Kayserlichen und ihnen, Königlich-Schwedischen, bey den hoch-wohltermelten Kayserlichen Abgesandten erstatteten Visite, vorgangen, nemlich, daß sie daselbst erschienen, der Stände Begehren gemäß die Conferenz zu reasumiren, zu solcher Conferenz hätten sich hoch-wohltermelte Königlich-Schwedische erbietig gemacht, darbey gleichwohl erwehnet und begehret, daß das Königlich-Französische Interesse bey ohne das Anwesenheit des Herrn Conte de Servients alhier mdge vorgenommen und erdteret werden, bevorab, weil die Stände hiezu nicht ungeneigt, begehrt dahero, von den Kayserlichen zu vernehmen, ob dasselbe alhie geschehen könte, welches sie, ehe und zuvorn sie sich in die Handlung einließen, gerne wissen möchten. Hierauf nun hätten die Kayserlichen sich dahin erkläret, daß sie jetzt gedachtes Französisches Interesse diß Orts vorzunehmen um des willen nicht vermöchten, angesehen, weder Herr Graf von Lamberg noch Herr Cron hierauf instruiret, Herr Wolmar zwar derentwegen befehliget, jedoch conjunctim mit dem Herrn Grafen von Nassau ic. ohne welchem als Principalen sich einzulassen, ihme nicht gebühren wolte, seye eine Sache, so nicht anhero, sondern nach Münster gehöre; Allein könte er, Herr Wolmar, die Handlung nicht übernehmen, die Mediatores würden sich offendiret befinden, die Cron Spanien wäre interessiret, sähen also nicht, wie man sich diß Orts in Handlung einlassen könte, Er, Wolmar, wäre erbietig, sich nach Münster zu erheben, und daselbst in Handlung einzulassen. Die Königlich-Schwedischen replicirten hierauf, was den locum anlange, daß beyde Convent vor einen zu achten, man hätte auf die Formalitäten nicht zu sehen, es geschehe alhier oder zu Münster, werde es ein Ding seyn, sie hätten Mühe gehabt, den Herrn Conte de Servient anhero zu bringen, damit die Sachen nicht gehindert würden, Oxenstiern wäre deswegen nach Münster gereiset, würde nicht gut seyn, wenn man ihme anigo nicht zusprechen sollte, die Stände wären damit zufrieden, sie sähen es auch gerne, finden dahero nicht, wie die Kayserlichen die Blasme von sich wenden möchten, die Cron Spanien hätte hierinn nicht zu sprechen könte

1648.
Junius.

könnte alles in Schriften wohl geschehen, Herr Graf von Nassau, weil er krank, würde auch zu Münster nicht tractiren können, die Mediatore werden es nicht übel aufnehmen, wann der Friede befördert werde. Diefem allen unerachtet, wären die Kayserlichen auf ihrer Meynung verblieben, und hätte nichts verfangen wollen, woraus dann besorgentlich nur Weiträuffigkeit entstehen dürfften, und genugsam abzunehmen, daß die Kayserlichen keinen Frieden begehrten.

1648.
Junius.

Sie, die Königlich-Schwedischen, hätten gefraget, was denn die Kayserlichen vor Beschwerden hätten, und wohin sie in den dreyen Französischen Punkten mit ihren Meynungen zielten, worauf sich die Kayserlichen pure erkläret, daß sie Lothringen nicht würden lassen, er müste in Pacem Germanicam mit eingeschlossen werden, und der Burgundische Crayß bey dem Reich bleiben, und könnte vom Frieden nicht ausgeschlossen werden, die Stände hätten solches selbst hiebervorn vor gut befunden, und darauf concludiret, auch den Kayserlichen solche Conclusa extradiret, die Stände des Reichs würden sich in die Spanische Handel nicht einführen lassen, Franckerich wolle es nicht thun, Schweden ihue es auch nicht, wolten sich aber die Stände dessen annehmen, solches stünde dahin: also seynd sie unberichter Sachen von einander gangen. Quoad conferentiam hätten die Herren Kayserlichen begehret, ihnen alles, was man vor different hielte, schriftlich einzulieffern, und würde nicht nöthig seyn, bis solches geschehe, daß die Stände sich dabey einfunden; Sie, Herren Schwedischen, hätten das Instrumentum mündlich percurriren wollen, die Herren Kayserlichen hätten begehret, daß solches per modum placet, addatur vel diminuatur beschehe, sie hätten auf sich genommen solches zu thun, allein besorgten sie, die Kayserlichen würden es zu Einholung Instruktion nach Prag schicken, wann die Stände des Reichs mit ihnen, Königlich-Schwedischen, zusammen treten wolten, so würde man den Frieden wohl finden, Herr Bolmar seyn iso mehr animos gewesen, als zuvor jemahls; Sie, Königlich-Schwedische, seyn begierig zum Frieden, allein besorgten sie, daß andere, und sonderlich die Kayserlichen, keine Lust darzu hätten; Sie, Kayserlichen, begehrten, daß im Instrumento alle Minuten und Punkten erläutert werden, und wenn alles geschehen, dürfften sie zu Einholung Befehls alles an Kayserlichen Hof schreiben.

Diefem allen nach haben sie abermahls das Französische Interesse vorbracht, und begehret, daß solches alhier vorgonnen und erörtert, auch das Quantum besser angegriffen, und die spes rati dahin abgethan; Da hingegen an statt dessen die Formula sub conditione Pacis gebraucht werde, daß sie mit ein Drittel Theil baaren Geldes nicht zufrieden seyn könnten, man solle zur Sache thun, daferne solches in 8. oder längst 14. Tagen nicht geschehe, und alles richtig werde, sey alles geschehen, und würde zu spät seyn, die Völcker abzuführen, worbey sie sich nochmalen erbietig gemacht, die Notas küniglich über das Instrument den Herren Kayserlichen zu extradiren, wie im gleichen auch den Ständen davon Copi zu zustellen: Alles stünde auf der Stände Ausschlag, was sie thun, werde ihnen lieb und gut seyn, ausser dem Puncto Militiæ, denn daß ein Drittel baar Geld aber könnten sie nicht acceptiren, alle die Differentien committirten sie der Stände Ausschlag, morgen wolten sie den Herren Kayserlichen die Notas extradiren, könnten sich aber mit ihnen nicht einlassen, bis sich die Stände der Miliz halber erkläret, sie wolten sich über die Quæstio Quomodo, auch ob und wie die Handlung anzustellen? bedencken, und sich denn nächsten erklären.

N. II.

Compendium derer im Fürsten-Rath per Majora beschehenen Erinnerungen bey vorgangener Deliberation über der Herren Königlich-Schwedischen den 15. Junii von sich gestellten Resolution über den Punctum Solutionis Militiæ, in specie über das Quomodo und punctum Executionis Pacis den 18. Junii, An. 1648.

1.) Art. 1. approbatur: Daß der Friede innerhalb wenig Tagen geschlossen werde.

Fünffter Theil.

Yyyyy 2

2) An.

1648.
Junius.

2.) Anfänglich die Herren Schwedische, wie auch nachgehends die Herren Kayserliche, und die Königlich-Französische Herren Plenipotentarii zu Einwilligung eines Termins von 6. Wochen zu Einbring- und Auswechslung der Ratificationen, wie auch zu Interims-Richtigmachung der Ratifications-Formulen zu disponiren.

3.) Wird bey diesem Articulo an Seiten der Herren Protestanten von den mehrern begehret, daß demselben die Religions-Gravamina addiret, und so wohlnt dieselbe, als auch die Amnistia statim post conclusam & ante ratificatam Pacem, Executioni mandiret werden möchte.

4.) Art. 4. bleibt.

5.) Läßt man es bey deme dißfalls per Majora gemachten Fürsten-Concluso so weit bewenden, daß die Zahlung post conclusam & ratificatam Pacem, certo quomodo, wie man sich dessen bey der Handlung vergleichen wird, beschehen solle.

Ad 6.) addatur: *Post conclusam Pacem.*

Ad 7.) & 8.) Bey diesen beyden Articulen befindet man erstlich eine Contradiction, indeme, daß vor ein, mit denen Crayß-ausschreibenden Fürsten und Ständen de Solutione tractiret, und hingegen vord andere die Gelder in antecessum ad Cassam verschafft werden solten, verhoffet man dahero bey obigem Art. 5. geihane Erinnerung, wie auch deme bewenden zu lassen, daß kein Crayß in solidum, noch ein Stand vor des andern Quota obligiret seyn, sonst aber einem frey stehen solte zu der Soldatesca zu schicken, und mit derselben seines Contingents halber, so gut möglich zu tractiren, und im übrigen zu conditioniren seyn, daß die Zahlung der Guarnisonen demjenigen Stande pro sua Quota angewiesen werde, in dessen Territorio die Plätze gelegen.

Ad 9.) Die Commutatio Ratihabitionum wäre gleich auf die zu deren Einbringung beliebte Zeit, wie oben Art. 2. berührt worden, zu veranlassen, die Contentirung der Militiæ aber betreffend, liesse sich selbige zu obbesagter massen ante ratificatam Pacem, nicht practiciren.

Ad 10.) Hätte man das Abschehen dahin zu richten, daß die Arméen nicht also auf einmahl, sondern particulariter und Trouppen- oder Regimenter- weis, abgedanket werden mögen.

Art. 11.) maneat.

Ad 12.) Lasse man es bey deme, was wegen der Archiven, Donationen und des Geschüßes, wie auch des vorigen Apparatus bellici, theils in Articulo Executionis und zum theil in puncto Amnistia bereits verglichen, unausgesetzt verbleiben.

Art. 13.) *Vel omittatur, aut addatur post verba: Praesidiis, alienis.*

Ad 14.) Seye deren Guarnisonen Unterhalt bis zu deren Abführ- und Abdankung, auf die effectiv vorhandene Mannschafft, und zwar nach dem Fuß einer leidlichen Verpflegung-Ordonanz, deren man sich zu vergleichen, der Cammer-Ordnung mit der Bescheidenheit zu richten, daß erstlich solchen Unterhalt des Orts Contribuenten mit denen Guarnisonen, unerachtet der Verpflegungs-Ordonanz, noch auf leidensichers zu tractiren unbenommen seye, und drittens die Guarnisonen selbst auf eine so geringe Anzahl Mannschafft reduciret werde, daß sie mehrers einer Custodia als Praesidio gleich sehen möchten, und gleichwie dasjenige, was bey diesem Articulo wegen Verpflegung der Guarnisonen pro illo intermedio tempore, des beschlossenen und ratificirten Friedens, desideriret würde, zugleich auch auf die vorige Soldatesca, und deren Unterhalt zu extendiren, also wäre auch dahin zu allaboiriren, damit solcher Interims-Unterhalt von eines jeden unterhaltenden Standes quota Solutionis Militiæ defalciret werde.

Art. 15.)

1648.
Majus.

Art. 15.) addatur post verba: *justo, non militari*, dabey wäre auch zu be-
dingen, daß dergleichen *justi Contractus*, gleichwol die *Restitutionem Locorum*
& *Exauetorationem Militum*, nicht verhindern solte.

1648.
Majus.

Observetur etiam, daß die *Cassatio* derer *Militarischen* Restanten, auf alle
Kriegende Theile und Feld-Herren, deren *Generalen*, *Obersten*, übrige *Officier* und
Soldaten extendiret werde.

§. XXXI.

Frantzösische
Repräsentation,
wegen
Ausschließung
des Herzogs
von Lothrin-
gen und Cir-
culi Burgun-
dici, auch der
Kaiserlichen
Assistenz vor
Spanien.

Unterdessen bemühet sich der *Frantzö-
sische* *Ambassadeur Servient*, denen
Ständen durch *Vorstellung* beyzubringen,
daß weder der *Herzog von Lothringen*,
noch der *Burgundische Crayß*, in dem
gegenvärtigen *Frieden* mit eingeschlossen
werden sollten, *ingleichem*, aus was Ur-
sachen der *Kayser*, nach *getroffenen*

Frieden, der *Crone* *Spanien* keine
Assistenz wider *Frantreich* zu lei-
sten habe, welches eben *dieremge 3. Prin-
zen* waren, welche mit *Frantreich* noch
richtig zu machen gewesen; *Weswegen*
derselbe folgende *Remonstracion*, sub
N. I. unter der *Hand*, bey denen *Gefandts-
schafften* *bekandt* machte.

N. I.

Frantzösische *Vorstellung*, die *Ausschließung* von *Lothringen*, und des
Burgundischen Crayßes, *ingleichem* die *Spanische* *Assistenz*,
betreffend.

Tous ceux qui desirent veritablement la prompte conclusion de la Paix
dans l'Empire, doiuent estre informez & tenir pour constant, que le pou-
voir des Ministres d'Espagne dans la Cour de l'Empereur, est la principale
cause des obstacles & retardemens, qui s'y sont rencontrés jusqu'à present.
C'est de là que viennent les oppositions de quelques Deputés, qui sont à
leur devotion, & dont les Principaux ont receu de l'argent d'eux; C'est de
là, que naissent les difficultés qu'on apporte aujourd'huy sur la plus part
des choses, qui avoyent été accordées par le Comte de Trautmansdorff,
qui est un procedé sans exemple, & qui tend, si on le souffre, à rendre
sans fin la negotiation de la paix, estant extremement à craindre, qu'après
qu'il leur aura reussy de faire revocquer ou changer quelqu'un des
pointcs cydevant accordés, ils voudront essayer de faire la mesme chose
en tous les autres.

Cette maxime, qui doit estre tenue & soutenue constamment en
toutes les choses, où le dit Sr. Comte a agy au nom de l'Empereur, du quel
il a esté autorisé suffisamment, par le pouvoir qu'il a communiqué, ne
doibt pas empescher, que dans les affaires, où il a agy pour l'interest d'au-
truy, on ne puisse, pour avancer la Paix & pour avoir avec plus de facilité
le contentement des Interressés, convenir des temperaments & expedients,
qui feront proposés, dans lesquels les deux parties pourront trouver leur
commune satisfaction, sans bleßer leur honneur ny leur conscience.

Il est important, que l'on soit adverty par avance, afin d'y apporter
les remedes ou précautions nécessaires, que les Ministres Imperiaux, à la
suscitation de ceux d'Espagne, conservent dans l'arrière boutique des diffi-
cultés nouvelles, pour retarder la Paix avec les Couronnes, & principale-
ment avec celle de France, lorsque tous les autres pointcs, qui regardent